

**Neufassung der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 23. September 2022
(Schülerbeförderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: (Art. 13 Ges. v. 17.03.2022, GVOBl. S. 301) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 23. September 2022 folgende Neufassung der Schülerbeförderungssatzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Klassenstufen 5 – 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz (Hauptwohnsitz) im Kreis Nordfriesland zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers (§ 2 Abs. 8 Schulgesetz) und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart. Welche Schule die nächstgelegene für die Schülerin bzw. den Schüler ist, bestimmt sich in Anlehnung an § 3 Abs. 1 der Satzung nach dem „kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule“, also dem öffentlich zugänglichen Straßen- und Wegenetz ohne Berücksichtigung reiner Fuß- und Radwege. Die Entscheidung zur Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird über die Entfernung zwischen nächstgelegener Schule der jeweils gewählten Schulart und Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers getroffen. Sofern innerhalb einer Gemeinde unterschiedliche Schulen als die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart zugeordnet werden können, kann auf Antrag der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreis eine der Schulen ausgewählt und als nächstgelegene zugeordnet werden.

Für die übrigen Fälle gilt: Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengleich oder kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig. Hieraus leitet sich allerdings kein Anspruch auf Einrichtung einer Busverbindung ab.

Wird die Schülerin bzw. der Schüler in einer anderen als der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart beschult, so findet eine über die Kosten zur nächstgelegenen Schule hinausgehende Kostenerstattung nur dann statt, wenn

- a) dieser Schulbesuch von der Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird oder
 - b) das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann.
- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Nordfriesland wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise (siehe hierzu § 3 und § 7) nicht zurückgelegt werden kann.
- (3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (§ 136 Schulgesetz).

**§ 2
Schulort**

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule nach § 1 Abs. 1. Anfang und Ende dieses Weges ist jeweils der Punkt an der Grundstücksgrenze am verkehrsüblichen Weg auf Höhe der Haupteingangstür des entsprechenden Gebäudes.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km
 - b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufe 5 – 10 4 kmüberschreitet.

Diese Kilometergrenzen gelten ebenfalls für den Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule.

- (3) Für beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 Personenbeförderungsgesetz und nach § 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes;
 - b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz;
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Abs. 1 zu benutzen.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie Rufbusse, Bürgerbusse, Anruflinienfahrten sowie andere On Demand Verkehre, die nach §42, §44 oder §50 Personenbeförderungsgesetz konzessioniert sind erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einer vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltestelle am Schulort nach Rücksprache mit dem Kreis Nordfriesland.

- (2) Schulanfangs- und Schlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Die Mindestbedienhäufigkeiten im öffentlichen Verkehr ergeben sich aus dem jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP).

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen und freigestellten Verkehr

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 2 überschreitet.

§ 8 Sonstige Beförderungsregelungen

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c wegen einer Beeinträchtigung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnung und Schule,

- b) für die mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehre die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
- c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauffolgenden Jahren,
- e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 3, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

- (2) Sofern ein Familienmodell mit zwei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten praktiziert wird, bei dem die Schülerin / der Schüler zu annähernd gleichen Zeitanteilen in beiden Haushalten betreut wird, können vom 2. Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein, nach vorheriger Prüfung durch den Kreis Nordfriesland, anteilig 30% der entstehenden Fahrkartenkosten erstattet werden. Der Hauptwohnsitz der Schülerin/ des Schülers muss in Nordfriesland liegen. Es werden lediglich Kosten für Fahrten an Schultagen erstattet. Es leitet sich kein Anspruch auf Einrichtung einer Busverbindung ab.

§ 10 Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren mit den Schulträgern wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt zum 23. September 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Husum, 28.09.2022



Florian Lorenzen
- Landrat -



